



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra - Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 25 Abs.1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, zuletzt geändert am 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung vom 25.09.2013 die folgende 2. Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra vom 09.12.2009 (Bote des Geiseltales 12/2009), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra vom 07.04.2010 (Bote des Geiseltales 04/2010), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 (Änderung)

„(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen beziehungsweise den Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Stadt die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.“

2. § 9 Absatz 1a (Ergänzung)

„ (1a) Bei einem Grabaushub in einer schon belegten Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, vorher Grabzubehör auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.“

3. § 9 Absatz 1b (Ergänzung)

„ (1b) Wird es notwendig, beim Aushub eines Grabes Einfassungen oder sonstige Materialien aus Naturstein zu entfernen und nach der Bestattung wieder zu befestigen, muss damit ein Dienstleistungserbringer beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.“

4. § 17 Absatz 4 (Ergänzung)

“(4) Eine gärtnerische Gestaltung der Grabstätten im Urnenhain durch Angehörige ist ausgeschlossen. Das Ablegen von pflanzlichem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Ablagefläche, am Gedenkstein, erlaubt. Das Ablegen von nichtpflanzlichem Grabschmuck ist untersagt und wird durch die Stadt Braunsbedra beräumt.“

Artikel 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra - Friedhofssatzung – tritt rückwirkend zum 07.10.2013 in Kraft.

Braunsbedra, den 17.10.2013



Steffen Schmitz
Bürgermeister

